

- 1.) 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen für einen Teilbereich der Ortschaft Sprengel (Sonderbauflächen Bioenergie)**
- und**
- 2.) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“, mit Vorhaben- und Erschließungsplan einschl. örtlicher Bauvorschriften**

Zu 1.):

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 15.10.2020 die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen für einen Teilbereich der Ortschaft Sprengel (Sonderbauflächen Bioenergie) beschlossen. Der Feststellungsbeschluss wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die vom Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 15.10.2020 beschlossene 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen für einen Teilbereich der Ortschaft Sprengel (Sonderbauflächen Bioenergie) nebst Begründung und Umweltbericht ist dem Landkreis Heidekreis am 04.11.2020 zur Genehmigung vorgelegt worden.

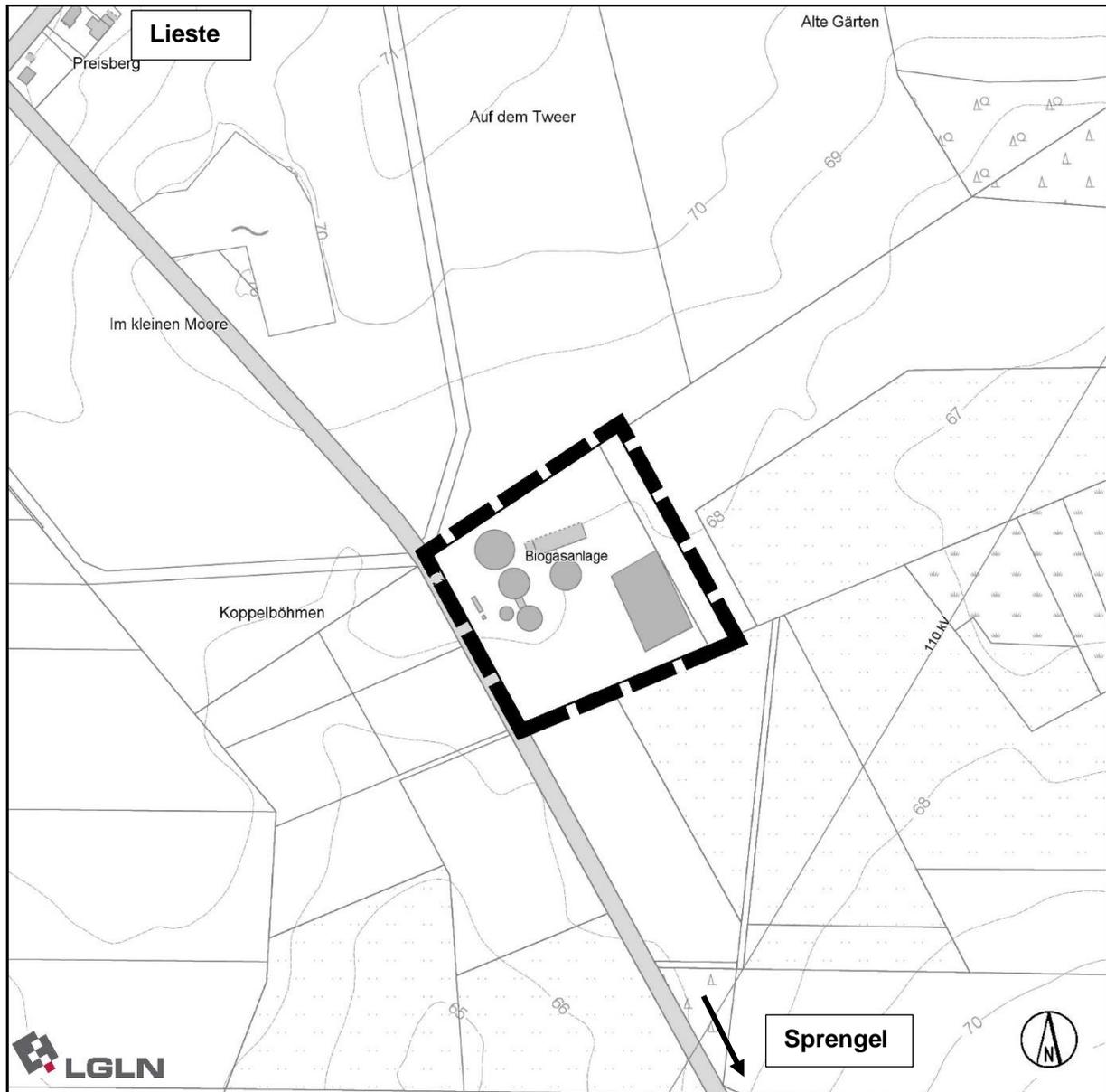
Der Landkreis Heidekreis hat mit Verfügung vom 21.12.2020 - Aktenzeichen 61.21.017.029 - gemäß § 6 BauGB die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen für einen Teilbereich der Ortschaft Sprengel (Sonderbauflächen Bioenergie) genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Zu 2.):

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 15.10.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“, mit Vorhaben- und Erschließungsplan, einschl. örtlicher Bauvorschriften, gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Bauleitplanungen sind in den nachfolgenden Kartenausschnitten mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:

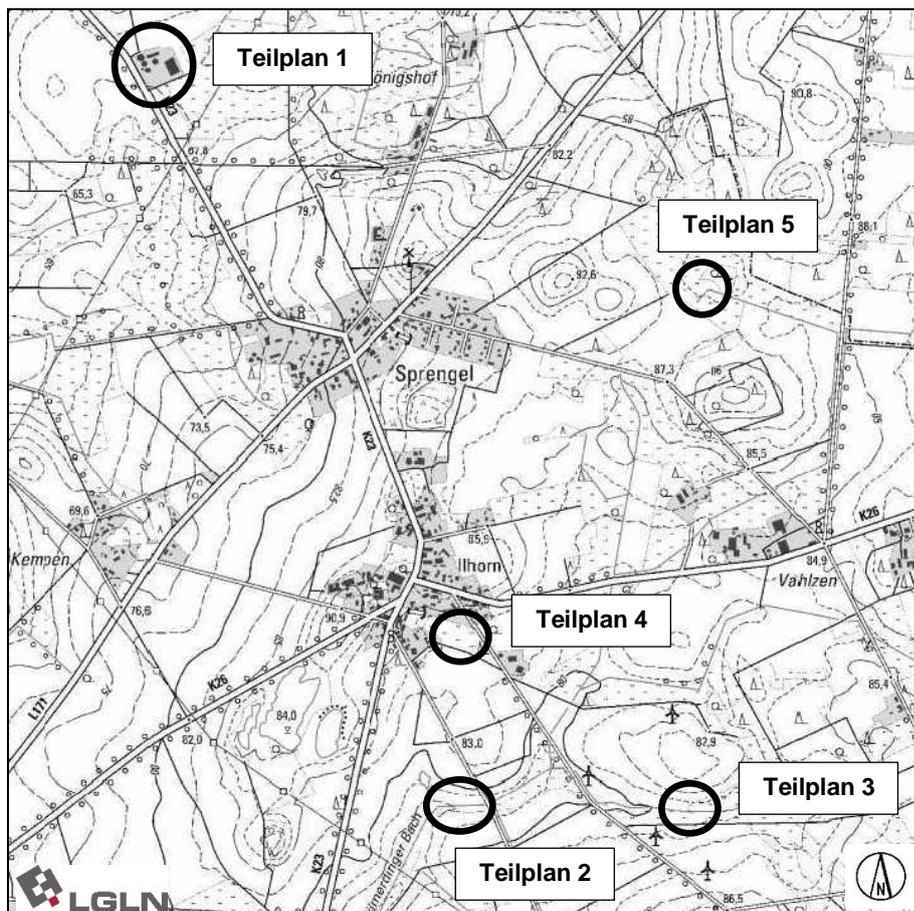
Zu 1.) 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen für einen Teilbereich der Ortschaft Sprengel (Sonderbauflächen Bioenergie)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 i.O., © 2018 LGLN, RD Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau

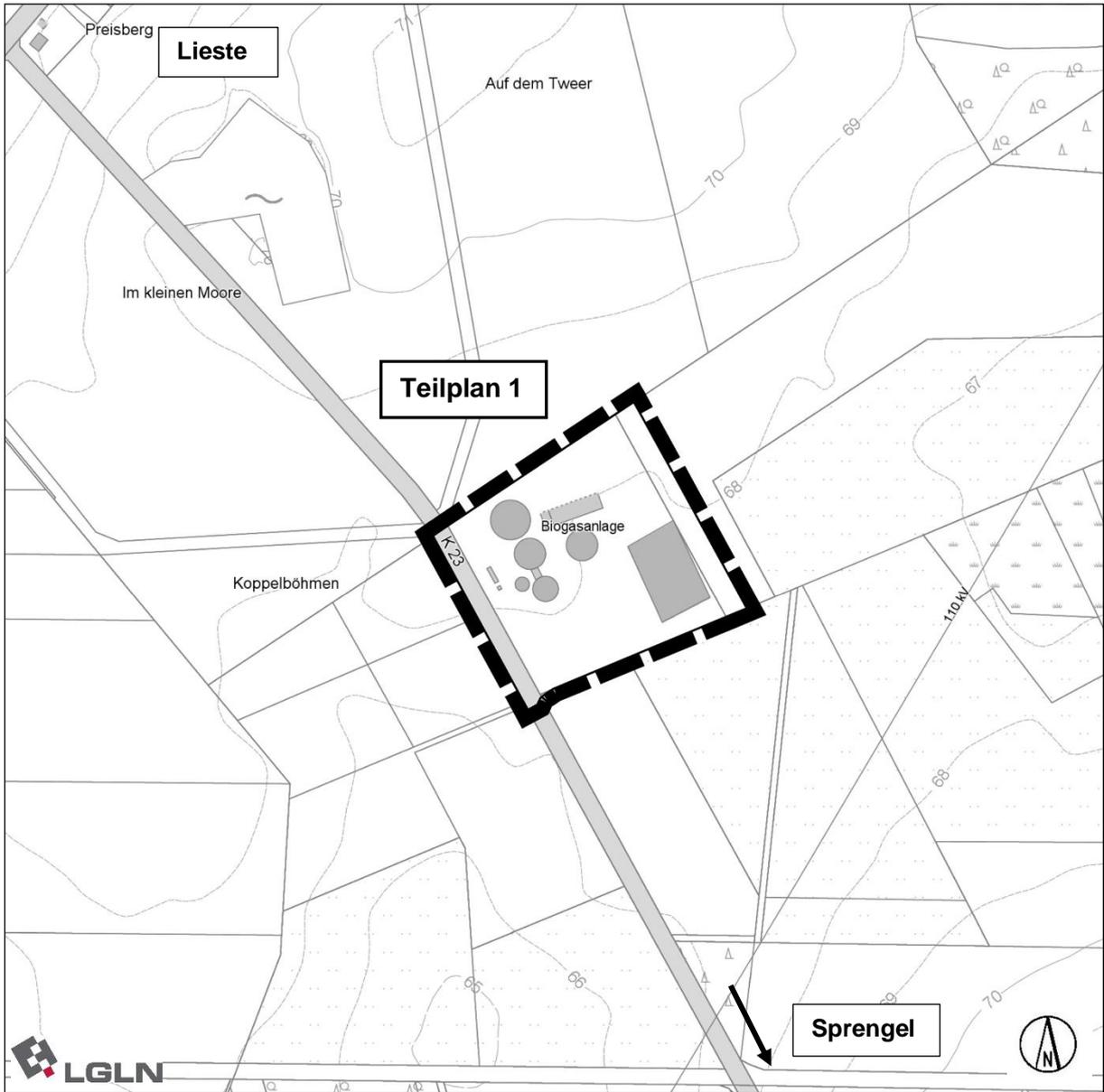
Zu 2.) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“, mit Vorhaben- und Erschließungsplan einschl. örtlicher Bauvorschriften

Die Lage der räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Bauleitplanung gehen aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 hervor.

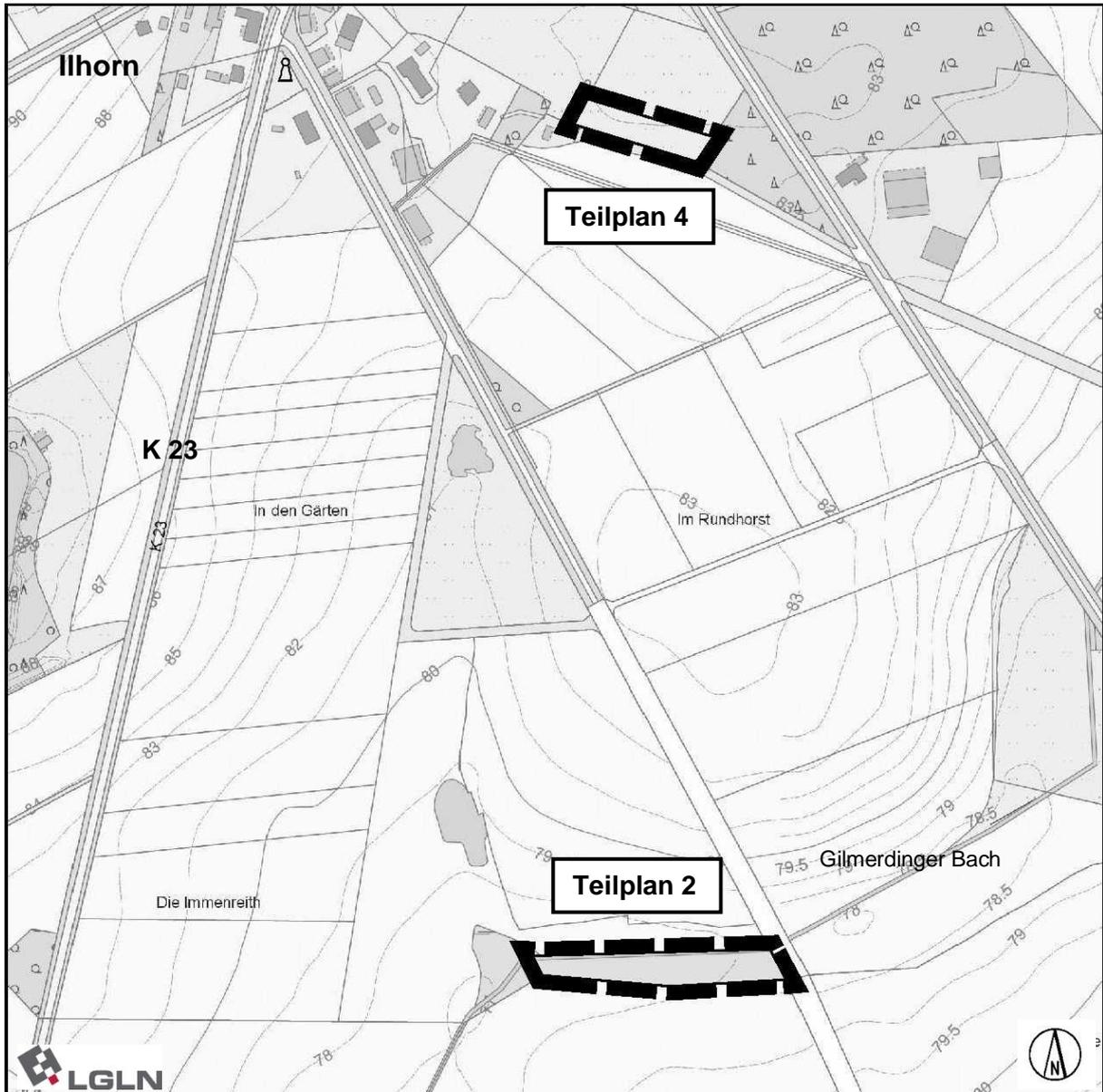


Kartengrundlage: Auszug aus der Topographischen Karte (TK 25) M 1:25.000 i.O.,
© 2020 LGLN RD Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau

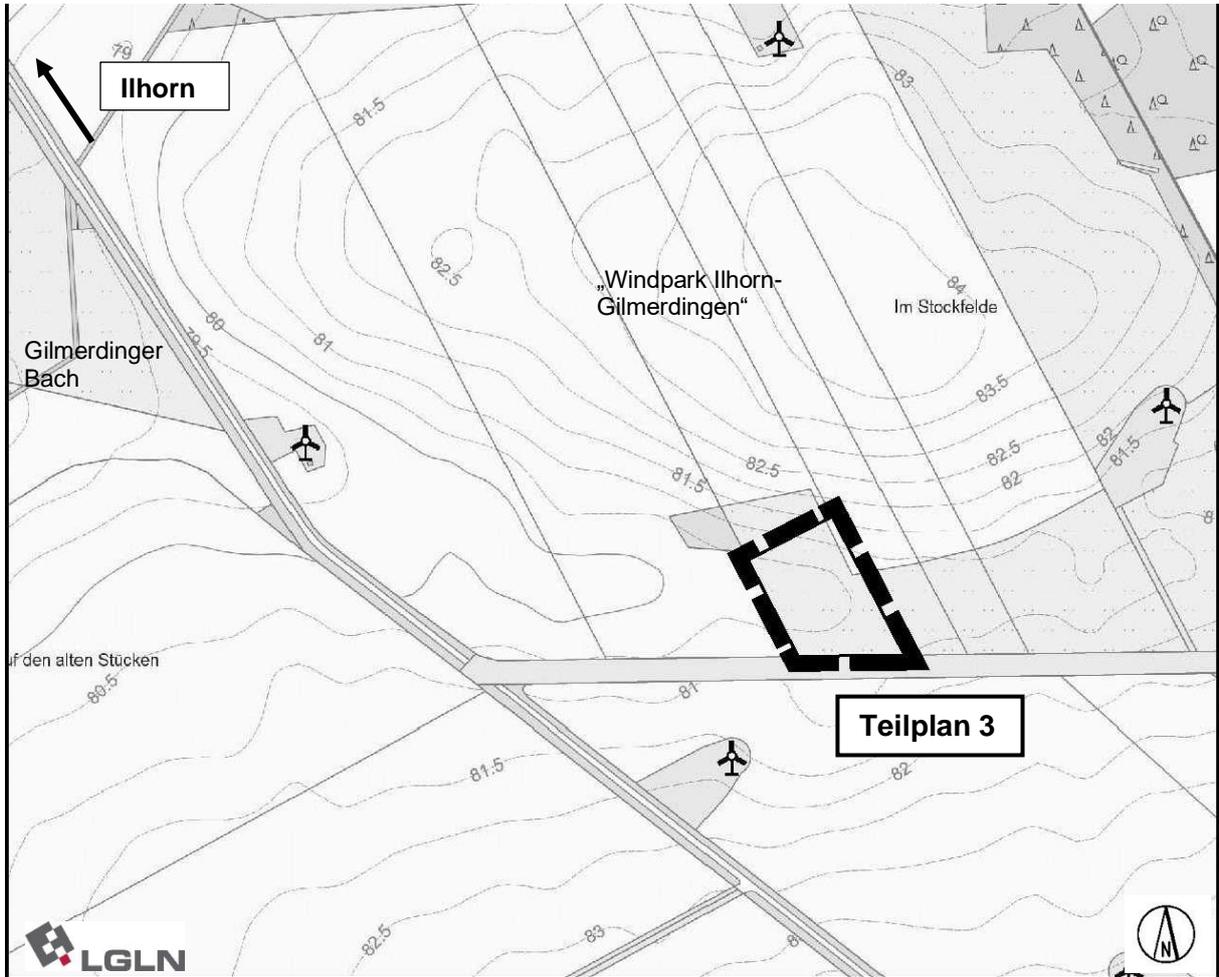
Die räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Bauleitplanung sind in den nachfolgenden Kartenausschnitten mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt.



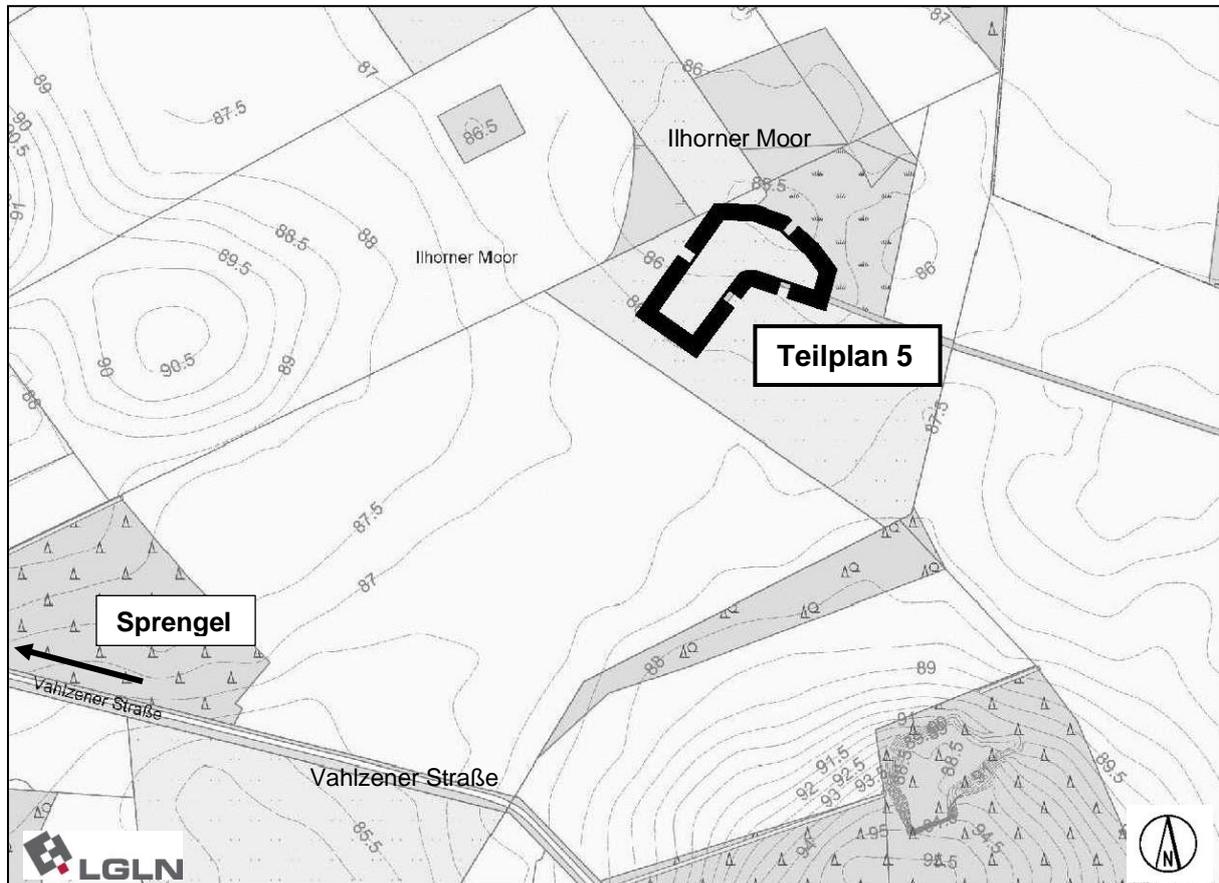
Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2018 LGLN, RD Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2019 LGLN, RD Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2019 LGLN, RD Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2019 LGLN, RD Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau

Mit dieser Bekanntmachung wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen für einen Teilbereich der Ortschaft Sprengel (Sonderbauflächen Bioenergie) wirksam. Gem. § 10 Abs. 3 BauGB tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“, mit Vorhaben- und Erschließungsplan, einschl. örtlicher Bauvorschriften, in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen für einen Teilbereich der Ortschaft Sprengel (Sonderbauflächen Bioenergie) nebst Begründung einschl. Umweltbericht und der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“, mit Vorhaben- und Erschließungsplan, einschl. örtlicher Bauvorschriften nebst Begründung einschl. Umweltbericht sowie die zusammenfassenden Erklärungen liegen ab sofort in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Neuenkirchen, Fachgruppe Bauen, Hauptstraße 1/3, 29643 Neuenkirchen, während der Sprechstunden aus und können von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Neuenkirchen und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanungen Auskunft verlangen.

Neuenkirchen, den 26.01.2021

Gez. C. Brunkhorst L.S.
Bürgermeister